

Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat
(GSK)

vom 10.03.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: 945.4 | 945.4-1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt dem Gesamtschweizerischem Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)²⁾ bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 70 Absatz 2 zu kündigen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG xxx.xx-1

Art. 4

¹ Der Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2005 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BSG 945.4) wird aufgehoben.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.**1.**

Der Erlass [945.4](#) Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 15.06.2005 (Stand 01.01.2006) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass [945.4-1](#) Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten¹⁾ vom 07.01.2005 (Stand 01.01.2006) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

¹⁾ Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

Bern, 10. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Referendum

Gegen diesen Grossratsbeschluss, welcher am 10. März 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020

Der Grossratsbeschluss ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.